

Jugendordnung des Turn- und Sportvereins Langenholzhausen 1911 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Turn- und Sportvereins Langenholzhausen 1911 e. V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen.

§ 2 Aufgaben

- 1) Die Jugend des Turn- und Sportvereins Langenholzhausen 1911 e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2) Die Aufgaben der Jugend des Turn- und Sportvereins Langenholzhausen 1911 e.V. sind insbesondere:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude;
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft;
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer geselliger Zusammenkünfte;
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen;
 - f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- 1) der Vereinsjugendtag,
- 2) der Vereinsjugendausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren Stellvertretern/innen, den Jugendvertretern/innen und den gewählten Beisitzern/innen.

§ 4 Vereinsjugendtag

- 1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend des Turn- und Sportvereins Langenholzhausen 1911 e. V.. Sie bestehen aus den Jugendlichen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitern/innen.
- 2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;

- c) Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans;
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses;
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Städteebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat;
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
 - 4) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
 - 5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 6) Die Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- 1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren 2 Stellvertretern/innen;
 - b) mindestens zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind;
 - c) 2 Beisitzern (Als Beisitzer können auch Personen mit spezieller Funktion gewählt werden.)
- 2) Der/Die Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereinsjugendausschusses nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- 3) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes des Turn- und Sportvereins Langenholzhausen 1911 e. V..

- 4) Die unter Punkt 1 a) - b) genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- 5) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 6) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- 7) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- 8) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- 9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnungen

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 7 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Kalletal-Langenholzhausen, den